

## Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 04.12.2023

Kontrollbehörde Ökologischer

Landbau

Name Julia Schreiber Durchwahl 0721 926-8568 Aktenzeichen 33b-8224.30-2

## Rundschreiben gemäß E-Mail-Verteiler an

- die in Baden-Württemberg bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätigen Kontrollstellen des ökologischen Landbaus
- die Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg

Hier: Umsetzung der EU-Öko-Verordnung in Baden-Württemberg - Kooperationen von Ökobetrieben mit konventionellen Betrieben zu dem Zweck der gemeinsamen Nutzung von Biogasanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 14.11.2023 informieren wir Sie über folgende Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 in Baden-Württemberg über die Duldung von Kooperationen von Ökobetrieben mit konventionellen Betrieben zu dem Zweck der gemeinsamen Nutzung von Biogasanlagen.

Die Verordnung (EU) 2018/848 lässt unter bestimmten Bedingungen die Düngung mit außerbetrieblichen Düngern konventioneller Herkunft zu.

Ökobetriebe dürfen demnach gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.9.3. Düngemittel und Bodenverbesserer, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen Produktion zugelassen sind, im erforderlichen Maße verwenden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- Der Ökobetrieb hat einen Nährstoffbedarf nachgewiesen.
- Die Gärreste stammen ausschließlich aus Substraten des Ökolandbaus oder aus Stoffen, die in Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 gelistet sind (u.a. darf das Produkt nicht aus industrieller Tierhaltung stammen).

- Die GVO-Freiheit von genetisch veränderten Organismen (GVO) im Sinne von Artikel 11 der EU-Öko-Verordnung ist gewährleistet.
- Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Erzeugnisse, einschl. Zeitpunkt, Bezeichnung, ausgebrachte Menge sowie betreffende Kultur und Fläche.

Nach Anhang II Teil I Nr. 1.9.4. dürfen 170 kg Gesamtstickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aus tierischen Exkrementen nicht überschritten werden.

Für die Frage der Zulässigkeit der Abgabe von tierischem Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) von Ökobetrieben an Biogasanlagen, aus denen Gärreste auch auf konventionelle Flächen ausgebracht werden, kann Anhang II Teil I Nr. 1.9.5 der VO (EU) 2018/848 herangezogen werden. Dort ist festgelegt, dass zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger aus ökologischen Produktionseinheiten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen treffen können, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen Produktionsvorschriften genügen.

Das bedeutet, dass Ökobetriebe ihren Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs nur dann in eine Biogasanlage einbringen dürfen, wenn die gesamten Gärreste auf Öko-Flächen ausgebracht werden. Dies kann bei der Abgabe von tierischen Exkrementen aus Ökobetrieben an gemischt genutzte Biogasanlagen grundsätzlich nicht verordnungskonform erreicht werden. Denn, aus diesen werden auch konventionelle Flächen beliefert, indem entsprechend der Anlieferung von Substraten eine Rücknahme von Nährstoffäquivalenten erfolgt.

Aus den Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis ist bekannt, dass es vorkommen kann, dass nicht immer ausreichend Ökobetriebe als Kooperationspartner für einen Betreiber von Biogasanlagen zur Verfügung stehen. Deshalb wird es in Baden-Württemberg künftig geduldet, dass Ökobetriebe Kooperationen mit Betreibern von Biogasanlagen eingehen, welcher Gärreste auch an konventionelle Betriebe abgibt, sofern:

- 1) die im ersten Absatz dieses Schreibens genannten Voraussetzungen (vgl. Anhang II Teil I Nr.1.9.3. und Nr. 1.9.4. VO (EU) 2018/848) erfüllt sind.
- 2) mindestens die abgegebenen Nährstoffmengen aus den tierischen Wirtschaftsdüngern zurückgenommen werden.
- 3) eine Bestätigung über Einsichtsrecht in das Betriebstagebuch des Betreibers der Biogasanlage durch die Öko-Kontrollstelle vorliegt. Die Biogasanlage unterliegt hierbei allen ökorechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Einsatzstoffe, die in diese Anlage eingebracht werden.
- 4) der Ökobetrieb nachgewiesen hat, dass die Einbringung in eine Biogasanlage, aus der Gärreste ausschließlich bzw. überwiegend (> 50 %) auf Bio-Flächen ausgebracht werden, für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 5) für den Nachweis der Unzumutbarkeit in Punkt 4 gilt Folgendes:

- a) als "unzumutbar" wird eine Fahrstrecke von grundsätzlich mehr als 20 km von der Betriebsstätte bis zu einer Biogasanlage mit einem Anteil von > 50 % Bio-Substraten definiert.
- b) der Betriebsleiter hat mittels einer geeigneten Karte bzw. Liste darzulegen, welche Biogasanlagen (gemischt genutzt mit > 50 % Bio-Substrat) bis 20 km Fahrstrecke vorhanden sind. Diese sind zur jährlichen Ökokontrolle zu aktualisieren.
- c) dieser Nachweis ist vor der ersten Abgabe von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft an eine gemischt genutzte Biogasanlage der jeweiligen Kontrollstelle vorzulegen und in die Betriebsbeschreibung aufzunehmen. Die Abgabe darf erst nach Zustimmung der Kontrollstelle erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass ASL (Ammoniumsulfat-Lösung) nicht im Ökolandbau zulässig ist.

Wir weisen darauf hin, dass Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten, wie das Düngerecht, einzuhalten sind.

Der Duldungszeitraum wird längstens bis zu einer Entscheidung zur Auslegung durch die EU-Kommission festgelegt.